

Kurzinformation zu dem Thema Vorsorge im Alter und Krankheitsfall

Ehepartner oder andere Verwandte (Kinder, Geschwister etc.) sind **nicht automatisch ohne Vollmacht oder gerichtliche Einsetzung zuständig, für einen tätig (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Vermögensverwaltung, Öffnen von Post, Entgegennahme von Telefonaten, Behördengänge etc.)** zu werden.

Seit 1. Januar 2023 gibt es für nicht getrennt lebende Ehepartner in Gesundheitsangelegenheiten und damit einhergehenden Angelegenheiten ein befristetes Notvertretungsrecht gemäß § 1358 BGB.

Voraussetzungen für Betreuung

- Betreute muß volljährig sein (bei Minderjährigen: Eltern oder Vormund)
- medizinische Ursache, aufgrunddessen der oder die Betroffene seine/ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann, sei es wegen psychischer Krankheiten; geistige Behinderungen; seelischen Erkrankungen oder körperlichen Behinderungen

Wie wird eine Betreuung eingerichtet?

- a) durch **Vorsorgevollmacht** des Betroffenen wird ein Bevollmächtigter eingesetzt; der Bevollmächtigte darf nicht Mitarbeiter eines Hauses, in dem der Betroffene wohnt, sein; Vollmacht formfrei, wobei schriftliche Abfassung erforderlich, damit Bevollmächtigter in ärztliche Untersuchungen/Eingriffe, die mit Todesgefahr verbunden sind, einwilligen zu können; im übrigen empfiehlt sich schriftliche Abfassung auch, um Bevollmächtigung im Bedarfsfall nachweisen zu können oder
- b) auf **Antrag des Betroffenen**; dabei ist unerheblich, ob der Betroffene geschäftsfähig ist oderr nicht; der Antrag vereinfacht das Verfahren, da statt Sachverständigengutachten genügt ärztliches Zeugnis über Betreuungsbedürftigkeit; das Beschwerderecht Dritter, z. B. des Ehegatten, naher Verwandter, ist eingeschränkt; bei Antragsrücknahme endet Betreuungsverfahren nicht; vielmehr ist vom Gericht zu prüfen, ob Betreuung nun von amts wegen einzurichten ist (siehe c); oder
- c) von **amts wegen seitens des Vormundschaftsgerichts**; das Gericht hört die betroffene Person persönlich an, ein medizinisches Sachverständigengutachten wird eingeholt; Betreuung nur in dem Umfang, in denen der Betroffene seine Angelegenheiten nicht regeln kann; ein Antragsrecht Dritter gibt es nicht; vielmehr stellt ein derartiger Antrag eine Anregung an das Vormundschaftsgericht dar, ggf. von amts wegen zu ermitteln, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist.

Geschäftsfähigkeit und Betreuung

Die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bleibt durch Vollmacht oder Betreuer grundsätzlich unberührt; d. h., soweit die betreute Person geschäftsfähig ist, geht ihr Wille der der bevollmächtigten/betreuenden Person vor. Handlungen des Bevollmächtigten/Betreuer sind im Interesse – seit 1. Jan. 2023 nicht mehr zum Wohl – des Vollmachtgebers/Betreuten auszuführen.

Vorsorgevollmacht

Eine geschäftsfähige Person kann einen Bevollmächtigten selbst ernennen; in der Regel ist dann ein Betreuer von amts wegen nicht erforderlich (vgl. § 1896 Abs. 2 BGB). Die Vollmacht kann für (fast) alle Bereiche des Alltags (als Generalvollmacht oder auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt) errichtet werden. Seit März 2005 können Vorsorgevollmachten an das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gemeldet werden.

Betreuungsverfügung

Sie ist für den Fall von Betreuungsbedürftigkeit als Anregung über mögliche Betreuer und Lebensvorstellungen gedacht und formfrei. Sie ist geboten, wenn man eine Vorsorgevollmacht nicht errichten kann oder will, um gleichwohl seine Vorstellungen zur eigenen Betreuung kundzutun.

Patientenverfügung

Damit wird der eigene Willen im Fall gesundheitlicher (Todes-)Gefahr über Art und Weise ärztlicher Behandlung niedergelegt. Unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung gilt nunmehr der selbstbestimmte Willen des Patienten zum Entscheidungszeitpunkt. Diese Verfügung ist auch in Kombination mit Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung möglich.